

Hausordnung

(Stand: 17.01.2023)



Die folgenden Regeln sollen zu einer Gestaltung unseres Miteinanders beitragen und stellen einen verbindlichen Rahmen dar. Dazu ist es erforderlich, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, umsichtig, rücksichtsvoll, respektvoll und hilfsbereit miteinander umgehen. Grundsätzlich verpflichten wir uns alle zur gegenseitigen Achtung. Gewalt jeder Art, also nicht nur die körperliche, gehört nicht an unsere Schule. Wer anderen Gewalt zufügt, sei es durch Tat, Wort oder entsprechendes Verhalten (z.B. Mobbing), muss mit strengen Maßnahmen rechnen, die bis zum Schulverweis führen können.

1. Kommen und Gehen, Pausen

- a. Wer mit dem Fahrrad zur Schule kommt, stellt dieses in die dafür vorgesehenen Fahrradständer und vergisst nicht, das Fahrrad abzuschließen. Mopeds sind auf den vorgesehenen Stellflächen zu parken.
- b. Alle Schülerinnen und Schüler begeben sich rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtsstunde in ihre Räume oder sammeln sich vor ihrem Raum, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann.
- c. Unterrichtszeiten:

1. Stunde: 08:00 – 08:45 Uhr	5. Stunde: 11:45 – 12:30 Uhr
2. Stunde: 08:45 – 09:30 Uhr	6. Stunde: 12:35 – 13:20 Uhr
3. Stunde: 09:50 – 10:35 Uhr	7. Stunde: 13:50 – 14:35 Uhr
4. Stunde: 10:40 – 11:25 Uhr	8. Stunde: 14:35 – 15:20 Uhr
- d. Aufenthaltsmöglichkeiten in den großen Pausen und Freistunden bieten die Pausenhalle, der Pausengang, die Selbstlernzentren, das Erdgeschoss des Pilzgebäudes einschließlich der Cafeteria und die Schulhöfe. Der Bereich vor dem Hauptgebäude der Schule gehört nicht zum Pausengelände.
- e. Nach §62 des Niedersächsischen Schulgesetzes dürfen Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Klassen das Schulgelände während der Unterrichtszeit sowie während der Pausen nicht unbefugt verlassen. Mit dem Verlassen des Schulweges und des Schulgeländes endet der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

2. Vertretungen

- a. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, sich vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss über den Vertretungsplan zu informieren. Dieses kann über Webuntis oder die Infobildschirme erfolgen.
- b. Fehlt eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn, so benachrichtigt die Klassen- oder Kurssprecherin bzw. der Klassen- oder Kurssprecher das Sekretariat.

3. Beurlaubungen und Versäumnisse

- a. Schülerinnen und Schüler können nur in begründeten Ausnahmefällen beurlaubt werden. Zuständig sind
 - bei stundenweiser Abwesenheit die jeweiligen Fachlehrkräfte,
 - bis zu einem Schultag die jeweilige Klassenlehrerin/Tutorin bzw. der jeweilige Klassenlehrer/Tutor
 - für mehr als einen Schultag sowie bei Beurlaubungen vor und nach den Ferien der Schulleiter,
 - für Gruppen der Schulleiter.
- b. Bei auftretender Erkrankung während des Schultages melden sich die Schülerinnen und Schüler der Jg. 5 bis 11 persönlich bei der Fachlehrerin bzw. beim Fachlehrer ab. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 12 und 13 melden sich im Sekretariat für die Oberstufe ab (V7).
- c. Können Schülerinnen und Schüler die Schule nicht besuchen, ist eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer (bis Jg. 11) oder der-Tutorin bzw. dem Tutor (Jg. 12/13) vorzulegen. Außerdem ist die Schule bei absehbar längerem Fehlen spätestens am dritten Tag zu informieren.

4. Verhalten in der Schule

- a. Das Rauchen, der Besitz und der Konsum von Alkohol sowie anderer Drogen sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
- b. Mitnahme und Gebrauch von internetfähigen digitalen Endgeräten (Smartphones, Tablets, Notebooks o. Ä.) sind zulässig. Mitschriften im Unterricht dürfen ab Jahrgang 7 auch auf Tablets sowie Notebooks erfolgen; Smartphones dürfen zu unterrichtlichen Zwecken mit Genehmigung der Lehrkraft eingesetzt werden.

- c. Smartphones sollen ausschließlich während der großen Pausen und in Freistunden benutzt werden und werden deshalb zu Beginn des Unterrichts von den Lernenden der Jg. 5-10 in den Handy-Garagen deponiert. Die Lernenden sind verpflichtet, ihre Smartphones am Ende des Unterrichts aus der Garage zu entnehmen.
- d. Die Nutzung von digitalen Endgeräten während Klassenarbeiten und Klausuren wird als Täuschungsversuch gewertet. Dies gilt auch für Smartwatches. Die Nutzung eines digitalen Endgerätes im Mobile Device Management (MDM) ist mit Genehmigung der Lehrkraft zulässig.
- e. Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich verboten, es sei denn, diese werden zu unterrichtlichen Zwecken mit Genehmigung der Lehrkraft angefertigt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht darf dabei nicht verletzt werden.
- f. Bei Verstoß gegen die Regelungen b-d kann das digitale Endgerät einbehalten werden. In diesem Fall kann es nach Unterrichtsende im Sekretariat abgeholt werden.
- g. Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art ist laut Waffenerlass verboten.
- h. Ballspiele und Schneeballwerfen sind aus Sicherheitsgründen auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- i. Getränke dürfen in offenen Behältern nicht in die Unterrichtsräume mitgebracht werden.
- j. Für Fachräume und die Selbstlernzentren sowie die Schülerbibliothek gelten besondere Nutzungsordnungen.

5. Sicherheit

- a. Die Sicherheit und Fürsorge regeln der Alarmplan, der Kriseninterventionsplan sowie das Hygienekonzept.
- b. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer machen sich mit den Fluchtwegeplänen vertraut, die in allen Räumen und Fluren im Schulgebäude aushängen.

6. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Übertretung dieser Hausordnung werden geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß §61 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ergriffen. Folgende Erziehungsmaßnahmen können u. a. angewendet werden:

- a. mündliche Ermahnung
- b. schriftliche Benachrichtigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten mit Vermerk in der Schülerinnen- und Schülerakte
- c. schlechte Beurteilung des Sozialverhaltens im Zeugnis
- d. zusätzliche Aufgaben (sowohl, um versäumten Stoff aufzuarbeiten, als auch Sozialdienste zum Wohl der Schulgemeinschaft)
- e. Übernahme der Reinigungs-, Reparatur- oder Ersatzkosten für beschädigte Gegenstände
- f. Ausschluss von Schulveranstaltungen

In schwerwiegenden Fällen werden Ordnungsmaßnahmen, z. B. Ausschluss vom Unterricht für einen begrenzten oder auch längeren Zeitraum, Schulverweis usw. angewendet.

7. Haftung

- a. Für Unfälle auf dem üblichen Schulweg tritt die gesetzliche Unfallversicherung in Kraft.
- b. Für den Verlust von Geld oder anderen Wertgegenständen sowie Beschädigungen von elektronischen Geräten (Smartphones, Tablets, Notebooks o. Ä.) haftet die Schule nicht. Musikinstrumente können in den vorgesehenen Räumen deponiert werden.
- c. Verlässt eine Schülerin bzw. ein Schüler unbefugt das Schulgrundstück, geschieht dies auf eigene Gefahr. Es besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz.
- d. Für Schäden an Fahrzeugen haftet der Schulträger nicht.
- e. Bei Verursachung eines Schadens ist mit Haftung für den Verursacher zu rechnen.
- f. Bei fahrlässigen Beschädigungen besteht die Verpflichtung zum Schadensersatz.

8. Schlussbemerkung und Gültigkeit

Diese Hausordnung verhilft allen am Schulleben beteiligten Personen zu einem gemeinschaftlichen Miteinander und wird deshalb von allen verbindlich anerkannt. Nur wenn alle in diesem Sinne verantwortlich handeln und die Rechte und Pflichten jener, die in der Schule leben und arbeiten, respektieren, kann eine gute Schulgemeinschaft gelingen!

Diese Hausordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung auf Beschluss des Schulvorstandes in Kraft und gilt vorläufig bis zu einer Beschlussfassung durch die Gesamtkonferenz. Die Hausordnung wird im Schuljahresplaner abgedruckt, hängt im Infokasten aus und wird den Schülerinnen und Schülern jährlich von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer zur Kenntnis gebracht.